

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1, § 83; BetrVG 1972 § 26 Abs. 3, § 42 Abs. 1 Satz 1, § 43 Abs. 2 Satz 2, § 46 Abs. 1 Satz 2

Leitsatz: Nimmt der Arbeitgeber an einer Betriebsversammlung in seinem Betrieb teil, so kann er vom Leiter der Betriebsversammlung verlangen, daß dem von ihm hinzugezogenen Beauftragten seiner Arbeitgebervereinigung zu bestimmten Einzelthemen an seiner Stelle und für ihn das Wort erteilt wird.

Aktenzeichen: 6 ABR 41/75

Beschluß des BAG vom 19. Mai 1978

LAG Frankfurt a.M.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am

19. Mai 1978

gez. Stöcker,

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

!

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 1978 durch den
Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die
Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen
Richter Gnade und Dr. Menzel beschlossen:



- 2 -

Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main vom 14. Januar 1975
- 5 Ta BV 47/74 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin ist ein Unternehmen der
chemischen Industrie und Mitglied im Arbeitgeberver-
band Chemie und verwandte Industrien e.V. . Der Antrags-
gegner ist Betriebsratsvorsitzender im Betrieb der
Antragstellerin.

An einer vom Antragsgegner geleiteten Betriebsver-
sammlung am 21. Februar 1974 nahmen außer den Arbeitnehmern und
den Betriebsratsmitgliedern zwei Vertreter der Antragstelle-
rin teil. Die Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik
war durch einen Gewerkschaftssekretär vertreten. Die Antrag-
stellerin hatte Assessor H als Beauftragten ihres
Arbeitgeberverbandes hinzugezogen.

In der Betriebsversammlung wurde u.a. die Einführung
eines Prämiensystems erörtert. Zu diesem Thema hatten sich
zunächst mehrere Arbeitnehmer, beide Arbeitgebervertreter
und der Gewerkschaftssekretär geäußert. Danach meldete sich
Assessor H zu Wort. Der Antragsgegner lehnte es ab,
ihn sprechen zu lassen. Daraufhin bat einer der Vertreter
der Antragstellerin den Antragsgegner, Assessor H
das Wort zu erteilen. Dies lehnte der Antragsgegner ebenfalls
ab, nachdem er zuvor an die Teilnehmer der Betriebsversammlung
die Frage gerichtet hatte, ob für oder gegen diesen Antrag
gesprochen werden solle und ein Arbeitnehmer sich gegen den
Antrag gewandt hatte.

Die Antragstellerin hat beantragt, 1. festzustellen,
daß die Weigerung des Antragsgegners als Leiter der Betriebs-
versammlung vom 21. Februar 1974 dem Beauftragten des Arbeit-
geberverbandes das Wort zu erteilen, rechtswidrig war,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. den jeweiligen Leiter der Betriebsversammlung bei der Antragstellerin für verpflichtet zu erklären, dem Beauftragten der für sie zuständigen Arbeitgebervereinigung auf Wunsch des Arbeitgebers auf Betriebsversammlungen das Wort zu erteilen. Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien e.V. sowie Assessor H am Beschlußverfahren beteiligt und durch Beschluß vom 30. Mai 1974 den Antragsgegner als Leiter der Betriebsversammlung verpflichtet, den Beauftragten der für die Antragstellerin zuständigen Arbeitgebervereinigung auf Wunsch des Arbeitgebers auf Betriebsversammlungen das Wort zu erteilen. Im übrigen hat das Arbeitsgericht den Antrag abgewiesen.

Hiergegen haben sowohl der Antragsgegner als auch die Antragstellerin Beschwerde erhoben. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerden zurückgewiesen, die Beschwerde der Antragstellerin mit der Maßgabe, "daß festgestellt wird, daß der Leiter der Betriebsversammlung bei der beteiligten Arbeitgeberin verpflichtet ist, dem Beauftragten der für sie zuständigen Arbeitgebervereinigung auf Wunsch der beteiligten Arbeitgeberin auf Betriebsversammlungen das Wort zu erteilen".

Das Landesarbeitsgericht hat im Rubrum seiner Entscheidung ebenso wie in der Niederschrift über die Anhörung der Beteiligten neben der Antragstellerin und den vom Arbeitsgericht Beteiligten statt des Antragsgegners den Betriebsrat der Antragstellerin, vertreten durch den Antragsgegner, als Antragsgegner aufgeführt und in der Niederschrift vermerkt, daß der damalige Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners "zugleich für die IG Chemie, Papier und Keramik" erschienen sei.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt nunmehr der Betriebsrat der Antragstellerin das Verfahrensziel der Zurückweisung des Antrags der Antragstellerin mit Unterstützung des Antragsgegners weiter, während die Antragstellerin die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.



II. In formeller Hinsicht bestehen keine Bedenken.

1. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats ist kraft Zulassung statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden.

2. Es handelt sich um eine im Beschlußverfahren auszutragende Angelegenheit " aus dem Betriebsverfassungsgesetz". Das Beschlußverfahren ist die gebotene Verfahrensart (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG).

3. a) Die Antragsbefugnis der Antragstellerin ist ohne weiteres gegeben.

b) Ebenso ist der Antragsgegner Beteiligter im vorliegenden Beschlußverfahren. Seine Beteiligungsbefugnis folgt aus § 42 BetrVG. Als Leiter der Betriebsversammlung im Betrieb der Antragstellerin wird er mit dem Antrag in seinen Rechten unmittelbar betroffen.

c) Auch der Betriebsrat ist im vorliegenden Verfahren beteiligungsbefugt, aber bisher weder vom Landesarbeitsgericht noch vom Arbeitsgericht am Verfahren beteiligt worden. Er wird zwar im Rubrum der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts und auch in der Niederschrift über die Anhörung der Beteiligten als "Antragsgegner und Beschwerdeführer" genannt. Das beruht aber ersichtlich auf einem Versehen. Aus den Gründen des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts geht hervor, daß das Landesarbeitsgericht damit den Antragsgegner, also den Vorsitzenden des Betriebsrats, gemeint hat. Es handelt sich somit insoweit lediglich um eine falsche Bezeichnung eines Beteiligten. Eine verfahrensmäßige Beteiligung des Betriebsrats ist dadurch nicht begründet worden. Vorliegend beruht die Beteiligungsbefugnis des Betriebsrats auf § 42 Abs. 1 Satz 1 BetrVG 1972. Dort ist zwar ausdrücklich nur geregelt, daß die Betriebsversammlung vom Vorsitzenden des Betriebsrats geleitet wird. Dieses Recht steht dem Betriebsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter (§ 26 Abs. 3 BetrVG) aber nicht als originäres Leitungsrecht zu, sondern ist ihm vom Gesetz als ausführendem Organ des Betriebsrats für dessen Beschlüsse über die Einberufung und Durchführung



- 5 -

der Betriebsversammlung übertragen. Das bedingt zugleich, daß dem Betriebsrat die Befugnis zusteht, im Falle der Verhinderung beider Vorsitzender ein anderes Betriebsratsmitglied durch Beschluß mit der Leitung der Betriebsversammlung zu beauftragen (vgl. ebenso GK- Fabricius, BetrVG, § 42 Anm. 33, Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 42 Anm. 16; unklar Galperin-Löwisch, BetrVG, Bd. 1, 5. Aufl., § 42 Anm. 20; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 42 Anm. 23). Nimmt aber der Betriebsratsvorsitzende die Leitung der Betriebsversammlung nicht aus eigenem Recht sondern als Organ des Betriebsrats wahr, so ist der Betriebsrat bei einer Entscheidung über die Befugnisse des Betriebsratsvorsitzenden bei der Durchführung der Betriebsversammlung in seiner betriebsverfassungsrechtlichen Zuständigkeit stets (mit -) betroffen und damit Beteiligter im vorliegenden Verfahren.

d) Zu Recht rügt die Rechtsbeschwerde, daß in den Vorinstanzen der Arbeitgeberverband sowie der Beauftragte dieses Verbandes, Assessor H , am vorliegenden Beschlußverfahren beteiligt worden sind. Bezüglich beider ist die Beteiligungsbefugnis zu verneinen.

Ein Recht des Arbeitgeberverbandes kann durch eine Entscheidung in diesem Beschlußverfahren nicht berührt sein. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat zwar (Beschluß vom 18. März 1964 - 1 ABR 12/63 - = AP Nr. 1 zu § 45 BetrVG 1952) die Beteiligungsbefugnis einer Gewerkschaft an einem Beschlußverfahren bejaht, in dem darüber gestritten worden ist, ob ein Gewerkschaftsvertreter an einer Betriebsversammlung teilzunehmen berechtigt war. Damit ist der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens aber nicht vergleichbar, da es ein dem Teilnahmerecht eines Gewerkschaftsvertreters vergleichbares Teilnahmerecht des Arbeitgeberverbandesvertreters nicht gibt. Die Hinzuziehung des Beauftragten der Vereinigung der Arbeitgeber, dem der an der Betriebsversammlung teilnehmende Arbeitgeber angehört, beruht auf einer Entscheidung dieses Arbeitgebers und ist aus dessen Teilnahme-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



recht abgeleitet, folgt also nicht aus einem originären Teilnahmerecht des Verbandes (vgl. unten II 3).

Im Gegensatz zur Auffassung der Antragstellerin kann sich die Beteiligungsbefugnis des Arbeitgeberverbandes auch nicht aus § 2 BetrVG ergeben. Das Bundesarbeitsgericht hat bereits in bezug auf Gewerkschaften mehrfach entschieden, daß eine Beteiligung am Beschlußverfahren nur dann in Betracht kommt, wenn deren konkrete Interessen betroffen sind (vgl. z.B. BAG vom 5. Februar 1965 - 1 ABR 14/64 - = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Urlaubsplan; BAG vom 8. Dezember 1970 - 1 ABR 23/70 - = AP Nr. 21 zu § 76 BetrVG). Nichts anderes kann auch für einen Arbeitgeberverband gelten.

Entsprechend ist auch Assessor H kein Beteiligter. Die Weigerung des Antragsgegners, ihm auf Wunsch der Antragstellerin das Wort in der Betriebsversammlung zu erteilen, ist lediglich Anlaß des von der Antragstellerin eingeleiteten Beschlußverfahrens gewesen; eine Betroffenheit in eigenen Rechten bzw. Interessen kann daraus nicht hergeleitet werden.

e) Zu Recht ist schließlich die zuständige Gewerkschaft am vorliegenden Beschlußverfahren nicht beteiligt worden, da das Teilnahmerecht der Gewerkschaften nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BetrVG vorliegend nicht im Streit ist. Durch die Erwähnung in der Sitzungsniederschrift ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin die IG Chemie-Papier-Keramik nicht förmlich beteiligt worden, sie hat auch keine Anträge gestellt.

4. Der Betriebsrat ist berechtigt, Rechtsbeschwerde im vorliegenden Verfahren einzulegen. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats ist zulässig.

Die Nichtbeteiligung des Betriebsrats in den Vorinstanzen hindert ihn nicht, sich nunmehr durch Einlegung eines Rechtsmittels am Verfahren zu beteiligen (vgl. BAG vom 15. November 1963 - 1 ABR 5/63 - = AP Nr. 14 zu § 2 TVG, BAG vom 13. Juli 1977 - 1 ABR 19/75 - =[demnächst] AP Nr. 8 zu § 83 ArbGG 1953).

Einer Aufhebung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts und einer Rückverweisung bedarf es vorliegend wegen der Nichtanhörung des Betriebsrats in den Vorinstanzen nicht, weil

- 7 -

- anders als in dem durch Beschluß des Ersten Senats vom 13. Juli 1977 (- 1 ABR 19/75 - = [demnächst] AP Nr. 8 zu § 83 ArbGG 1953) entschiedenen Fall - nicht denkbar ist, daß nach einer nachgeholtten Anhörung des Betriebsrats von einem anderen Sachverhalt als dem vom Landesarbeitsgericht zugrunde gelegten ausgegangen werden müßte.

Als bisher übergangener notwendiger Beteiligter am Beschlußverfahren ist der Betriebsrat nicht darauf beschränkt, seine Nichtbeteiligung zu rügen; es bestehen keine Bedenken, auf seinen Sachantrag hin die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zu überprüfen, da er auch im übrigen durch den Beschluß beschwert ist.

5. Das Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Entscheidung besteht ebenfalls. Die Entscheidung läuft im vorliegenden Fall nicht auf die Erstattung eines abstrakten Rechtsgutachtens für eine bloß gedachte und mögliche streitige Rechtsfrage hinaus, sondern dient der Klärung der Zuständigkeiten von Antragstellerin und Antragsgegner bei den regelmäßig stattfindenden Betriebsversammlungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BAG, Beschluß vom 8. Februar 1977 - 1 ABR 82/74 - = [demnächst] AP Nr. 10 zu § 80 BetrVG 1972). Das Rechtsschutzinteresse ist vorliegend auch nicht etwa deshalb weggefallen, weil die Amtszeit des z.Zt. der Einleitung dieses Beschlußverfahrens gewählten Betriebsrats inzwischen möglicherweise abgelaufen ist (vgl. dazu BAG, Beschluß vom 16. März 1976 - 1 ABR 43/74 - = AP Nr. 22 zu § 37 BetrVG 1972).

In der Beschwerdeinstanz hat die Antragstellerin ihren auf eine Verpflichtung des Antragsgegners gerichteten Antrag in einen Feststellungsantrag geändert. Bedenken gegen das Vorliegen eines Feststellungsinteresses bestehen nicht. Gerade in Fällen wie dem vorliegenden, in denen der akute Streitfall durch Zeitablauf überholt wird, ist der ggf. nach § 139 ZPO anzuregende Übergang zum Feststellungsantrag angezeigt (Fenn, Festschrift für Schiedermaier, 1976, 117 ff. (136), derselbe SAE 1970, 246; ebenso Grunsky, ArbGG, 2. Aufl., § 80 Anm. 22).



II. In der Sache selbst hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg.

1. Nachdem nur der Betriebsrat, nicht aber die Antragstellerin Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts eingelegt hat, ist der Rechtsstreit zu Ziff. 1 des Antrags der Antragstellerin rechtskräftig abgeschlossen, so daß sich die Auseinandersetzung der Beteiligten in der Rechtsbeschwerdeinstanz auf die Klärung der Frage beschränkt, ob dem Beauftragten des zuständigen Arbeitgeberverbandes auf Wunsch des Arbeitgebers vom Leiter der Betriebsversammlung das Wort zu erteilen ist.

2. Im Ergebnis, aber nicht in vollem Umfang in der Begründung ist dem angefochtenen Beschluß darin beizutreten, daß der Leiter der Betriebsversammlung im Betrieb der Antragstellerin verpflichtet ist, dem Beauftragten der für die Antragstellerin zuständigen Arbeitgebervereinigung auf Wunsch der Antragstellerin das Wort zu erteilen.

Das Landesarbeitsgericht ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, nach § 46 Abs. 1 Satz 2 BetrVG habe der Beauftragte des Arbeitgeberverbandes ein vom Arbeitgeber abgeleitetes Teilnahmerecht und damit ein vom Willen des Arbeitgebers abgeleitetes Rederecht. Damit sei gleichzeitig stillschweigend bestimmt, daß der Beauftragte des Verbandes nicht nur die Rolle eines stummen Zuhörers und Beraters haben solle. Wie nach § 43 Abs. 2 S. 2 BetrVG der Arbeitgeber berechtigt sei, in der Betriebsversammlung zu sprechen, so müsse das in gleicher Weise für den von ihm zugezogenen Beauftragten seines Arbeitgeberverbandes gelten, allerdings nur auf Antrag des Arbeitgebers.

Ein Teilnahmerecht an Betriebsversammlungen haben die Arbeitnehmer des Betriebs, der Arbeitgeber sowie die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften. Inwieweit daneben auch ein Teilnahmerecht an Betriebsversammlungen für die zuständige Arbeitgebervereinigung oder deren Beauftragten zu bejahen ist, der der Arbeitgeber angehört, war vorliegend mit Rücksicht auf die Fassung des Antrags der Antragstellerin nicht



zu entscheiden. Damit war auch nicht die Frage zu beantworten, ob ein eigenes Recht des Beauftragten der Arbeitgebervereinigung besteht, in den Versammlungen zu sprechen (vgl. dazu befürwortend Dietz-Richardi, aaO, § 46 Anm. 18; Galperin-Löwisch, aaO, § 46 Anm. 22; Erdmann-Jürging-Kammann, aaO, § 46 Anm. 10; Vogt, Die Betriebs- und Abteilungsversammlung, 3. Aufl., S. 46; ablehnend Rothe, B1StSozArbR 1960, 90 ff. [93]).

3. Mit ihrem Antrag will die Antragstellerin festgestellt wissen, daß auf ihren Wunsch dem Beauftragten des Arbeitgeberverbandes das Wort zu erteilen sei. Damit ist nicht ein Recht dieses Beauftragten oder des Arbeitgebers angesprochen, sondern der Inhalt der dem Arbeitgeber aus seinem Teilnahmerecht an der Betriebsversammlung insoweit zustehenden Befugnisse.

Nach § 43 Abs. 2 S. 2 BetrVG ist der Arbeitgeber berechtigt nicht nur an der Betriebsversammlung teilzunehmen, sondern auf den regelmäßigen Betriebs- und Abteilungsversammlungen zu sprechen. Soweit der Arbeitgeber nicht selbst teilnehmen kann, hat er das Recht, an seiner Statt einen oder mehrere Vertreter zu der Betriebsversammlung zu entsenden. Nimmt der Arbeitgeber an der Betriebsversammlung selbst teil, so kann er zu seiner Unterstützung andere Arbeitnehmer des Betriebs, insbesondere auch leitende Angestellte hinzuziehen (Dietz-Richardi, aaO, § 43 Anm. 45; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 43 Anm. 17; Galperin-Löwisch, aaO, § 43 Anm. 34). Gerade in größeren Betrieben ist eine solche Verfahrensweise schon deshalb unerlässlich, weil der Arbeitgeber oder sein Vertreter ihrer Informationspflicht z.B. nach § 43 Abs. 2 S. 3 BetrVG nur durch die Mitwirkung von weiteren Betriebsangehörigen nachkommen können. Der Arbeitgeber ist auch berechtigt, diesen ohne weiteres das Wort an seiner Statt zu überlassen, jedenfalls soweit es zur Information der Betriebsversammlung notwendig ist.



Kann sich der Arbeitgeber nach § 43 Abs. 2 BetrVG zu seiner Unterstützung der Hilfe von Arbeitnehmern seines Betriebs bedienen, so erstreckt sich diese Befugnis nach § 46 Abs. 1 S. 2 BetrVG auch auf betriebsfremde Personen, soweit sie Beauftragte seines Arbeitgeberverbandes sind, wenn der Arbeitgeber an der Betriebsversammlung teilnimmt. Zieht der Arbeitgeber einen solchen Beauftragten hinzu, übt er auch insoweit sein Teilnahmerecht aus. Ebenso wie bei der Hinzuziehung von Arbeitnehmern des Betriebs als Auskunftspersonen seitens des Arbeitgebers ist damit nach Auffassung des Senats auch verbunden, daß der Arbeitgeber vom Leiter der Betriebsversammlung verlangen kann, daß zu bestimmten Einzelthemen an seiner Stelle und für ihn der Beauftragte des Arbeitgeberverbandes das Wort ergreift. Daraus folgt zugleich, daß der Leiter der Betriebsversammlung gehalten ist, auf die Aufforderung des Arbeitgebers den Beauftragten des Arbeitgeberverbandes unter den gleichen Voraussetzungen das Wort zu erteilen wie dem Arbeitgeber selbst (ebenso Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 46 Anm. 14).

Damit wird aber im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts kein selbständiges oder abgeleitetes Rede-recht des Beauftragten des Arbeitgeberverbandes begründet. Vielmehr handelt es sich allein um die Ausübung des Teilnahmerechts des Arbeitgebers selbst, wenn der Arbeitgeber um die Worterteilung an den Beauftragten des Arbeitgeberverbandes bittet.

Andererseits bedarf es aber auch keiner besonderen Sprech-erlaubnis für den Beauftragten der Arbeitgebervereinigung, einer ausdrücklichen Gestattung durch den Versammlungsleiter (vgl. GK-Fabricius, aaO, § 46 Anm. 26). Der Leiter der Betriebsversammlung ist vielmehr verpflichtet, den Beauftragten des Arbeitgeberverbandes unter den gleichen Voraussetzungen sprechen zu lassen wie den Arbeitgeber selbst, wenn dieser es wünscht.



4. Insgesamt ergibt sich danach, daß die Verpflichtung des Leiters der Betriebsversammlung im Betrieb der Antragstellerin, bei Teilnahme des Arbeitgebers an der Betriebsversammlung dem Beauftragten des Arbeitgeberverbandes das Wort zu erteilen, zwar nicht auf einem Teilnahme- oder Rederecht dieses Beauftragten oder seines Verbandes beruht, aber auf dem Teilnahmerecht der Antragstellerin selbst. Damit ist dem Landesarbeitsgericht jedenfalls im Ergebnis beizutreten, so daß die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats zurückzuweisen war.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

Gnade

Dr. Menzel

